

# **ABFALLSATZUNG**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg hat in ihrer Sitzung am 05.02.2014 die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Isenburg

## **Abfallsatzung**

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird.

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Aufgabe
- § 2 Abfuhr , Ausschluss von der Abfuhr
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Abfuhrsysteme
- § 5 Organisation
- § 6 Getrennte Abfahren von Abfällen zur Verwertung sowie sperrigen Abfällen im Holsystem
- § 7 Getrennte Abfahren von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem
- § 8 Abfahren von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll) im Holsystem
- § 9 Abfahren von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- § 10 Abfallgefäße
- § 11 Gefäßvolumenbestimmung
- § 12 Bereitstellung und Abfuhr
- § 13 Abfuhrtermine / öffentliche Bekanntmachung
- § 14 Allgemeine Pflichten
- § 15 Unterbrechung der Abfallabfuhr
- § 16 Gebühren
- § 17 Gebührenmaßstab
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

## **§ 1 Aufgabe**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Stadt Neu-Isenburg obliegen der Erlass der Satzungen, die Gebührenerhebung, die Aufgaben der Abfallbehörde nach § 20 HAKrWG sowie der Bußgeldbehörde. Der Dienstleistung Dreieich und Neu-Isenburg AöR (AöR) obliegt die Abfallwirtschaft im Übrigen. Die Stadt schreibt den Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 126a Abs. 3 S. 2 HGO zu Gunsten der AöR vor.
- (3) Die Abfallentsorgung der AöR umfasst das Abfahren der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der abgefahrenen Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (4) Die AöR informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Abfuhrpflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die AöR Dritter bedienen.

## **§ 2 Abfuhr, Ausschluss von der Abfuhr**

- (1) Der Abfuhr unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von den Abfuhren ausgeschlossen sind.
- (2) Eine Verpflichtung zur Abfuhr besteht nicht bei:
  - a) Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG sowie Erdaushub und Bauschutt.
  - b) Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG („Kleinmengen gefährlicher Abfälle“),
  - c) Abfällen, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht im Rahmen einer ihr übertragenen Aufgabe bei der Sammlung mitwirkt.

Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Kreises Offenbach vom 10.12.1998, zuletzt geändert am 20.12.2010, zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfallabfuhr anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 8 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Als Grundstück i. S. dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der AöR mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (4) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der AöR und der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- u. Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
  - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
  - b) Abfälle, die durch gemeinnützige Abfahren einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

- (6) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, wird abgesehen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Dies gilt sinngemäß auch für die Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle, soweit eine getrennte Erfassung und Verwertung der kompostierbaren Abfälle nachgewiesen wird. Die Befreiung von der Biotonne kann erst erfolgen, wenn dem Antrag auf Eigenkompostierung von der AöR schriftlich stattgegeben wurde.

#### **§ 4 Abfuhrsysteme**

- (1) Die AöR führt die Abfuhr von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Abfallgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

#### **§ 5 Organisation**

Die Einteilung der Abfuhrbezirke, die Festsetzung der Abfuhrtage und die Art der Abfuhren werden von der AöR in einem Organisations- oder Abfuhrplan geregelt.

#### **§ 6 Getrennte Abfuhr von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem**

- (1) Die AöR sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
- a) Altpapier, Pappe u. Kartonagen,
  - b) Leichtverpackungen im Fall einer Beauftragung der AöR bzw. der Stadt durch Dritte,
  - c) sperrige Abfälle
  - d) Kühl- und Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen etc.,
  - e) TV-Geräte, Monitore, Unterhaltungselektronik, Elektrokleingeräte, Kabel etc.,
  - f) Altreifen etc.,
  - g) sonstige Gartenabfälle, insbesondere sperrige Gartenabfälle gebündelt, Laubsäcke, Weihnachtsbäume und kompostierbare Abfälle,

h) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG. Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (z. B. Gastronomiebetriebe, Großküchen), soweit sie haushaltsübliche Mengen überschreiten und Biokunststoffe (biologisch abbaubare Kunststoffe) enthalten.

Soweit in § 7 Abs. 1 für die jeweiligen Abfallarten alternativ das Bringsystem angeboten wird, bleibt diese Möglichkeit unberührt.

- (2) Die in Abs. 1, Buchstabe a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Abfallgefäßen, die in den Nenngrößen von 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an der Grundstücksgrenze bis 06:00 Uhr zur Abfuhr an den Abfuhrtagen bereitzustellen.
- (3) Die in Abs. 1, Buchstabe b) genannten Abfälle zur Verwertung sind unabhängig von einer Beauftragung der AöR bzw. der Stadt durch Dritte in den dazu bestimmten Gelben Säcken und Gelben Abfallgefäßen, die in den Nenngrößen von 60 l Sack oder 1.100 l Abfallgefäß zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an der Grundstücksgrenze bis 06:00 Uhr zur Abfuhr an den Abfuhrtagen bereitzustellen.
- (4) Zur Abfuhr der in Abs. 1, Buchstabe c), d), e), f) genannten sperrigen Abfälle bietet die AöR zweimal jährlich eine Sperrmüllabfuhr auf Abruf an. Die Abfälle werden außerhalb aller Abfuhraktionen am vereinbarten Termin von der AöR abgeholt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer bei der AöR zu bestellen. An den hierzu vorgegebenen Abfuhrterminen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr an der Grundstücksgrenze bis 07:00 Uhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelung dieser Satzung. Die AöR kann besondere Abfuhrtermine für sperrigen Abfall bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen.
- (5) Zusätzliche Sperrmüllabfahren auf Abruf sind gegen Rechnungsstellung möglich.
- (6) Zur Abfuhr der in Abs. 1 Buchstabe g) genannten Gartenabfälle veranstaltet die AöR zweimal jährlich eine besondere Abfuhr. An den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Gartenabfälle gebündelt und versackt vom Abfallbesitzer bis 07.00 Uhr zur Abfuhr an der Grundstücksgrenze bereitzustellen.  
Nicht abgefahren werden die bei den Händlern verbliebenen Restbestände an Weihnachtsbäumen.
- (7) Die in Abs. 1, Buchstabe h) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Abfallgefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelung in dieser Satzung bereitzustellen.

- (8) Die Nachbarschaftstonne für Bioabfälle wird zugelassen. Bis zu drei aneinander grenzende Grundstücke können eine gemeinsame Biotonne nutzen. Bei drei zusammengeschlossenen Grundstücken muss das Grundstück, auf dem die Biotonne steht, an die beiden anderen Grundstücke angrenzen. Der freie Zugang zur gemeinsamen Biotonne ist zu ermöglichen. Die gemeinsame Nutzung ist bei der AöR schriftlich zu beantragen und von allen Eigentümern zu unterzeichnen.
- (9) Die AöR behält sich vor, die Abfuhr von Abfällen zu verweigern, wenn die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen bedroht ist, oder Abfallgefäße nicht mit den für sie bestimmten, zugelassenen Abfällen befüllt sind.

## § 7

### Getrennte Abfuhr von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die AöR sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) Behälterglas nach Farben getrennt ( grün, weiß u. braun ),
  - b) Altpapier, Pappe u. Kartonagen,
  - c) Leichtverpackungen,
  - d) Altmetall, Aluminium, Dosenschrott,
  - e) Batterien aus Haushalten,
  - f) Leuchtstofflampen, Lampensonderformen,
  - g) sperrige Abfälle,
  - h) Kühl- u. Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen etc.,
  - i) TV-Geräte, Monitore, Unterhaltungselektronik, Elektrokleingeräte, Kabel etc.,
  - j) Autobatterien u. Altreifen,
  - k) Gartenabfälle,
  - l) Korken, CD und DVD

Soweit in § 6 Abs. 1 für die jeweilige Abfallart alternativ das Holsystem angeboten wird, bleibt diese Möglichkeit unberührt.

- (2) Die AöR stellt zur Abfuhr der in Abs. 1, Buchstabe a) und b) genannten Abfälle Abfallbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Abfallbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Abfallbehälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Abfallbehälter eingegeben werden. Die AöR behält sich vor, Standorte gem. Abs.1 Buchstabe b) aufzulösen.
- (3) Die in Abs. 1, Buchstabe c), d), e), f), g), h), i), j), k) und l) genannten Abfälle sind, soweit sie nicht anderweitig ordnungsgemäß entsorgt werden oder gem. § 6 im Holsystem gesammelt werden, vom Abfallbesitzer zu den Annahmestellen zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung / Entsorgung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestellen werden mindestens einmal jährlich in der StadtPost Neu-Isenburg gemäß § 12 bekannt gegeben.
- (4) Im Stadtteil Zeppelinheim stehen als Annahmestellen gemäß Abs. 3 Gartenabfallboxen für Gartenabfälle zur Verfügung.

- (5) Die AöR kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Abfallbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Abfallbehältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Abfallbehälter nicht benutzt werden.
- (6) Unbelasteter Bauschutt und Erdaushub können nur an den Annahmestellen und nur bis zu einem Volumen von 100 Liter je Einzelfall kostenfrei abgegeben werden.

## § 8

### Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll) im Holsystem

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem abgefahren.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in dem ihm dafür zugeteilten Abfallgefäß zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelung in dieser Satzung bereitzustellen.
- (2a) Die Behälter für Restmüll werden vierzehntägig abgefahren. Ab einer Behältergröße von 240 Liter besteht die Möglichkeit der wöchentlichen Leerung. Diese muss durch den Anschlusspflichtigen schriftlich bei der AöR beantragt werden.
- (3) Als Abfallgefäß zugelassen sind die in § 10 Abs. 1 genannten Abfallgefäße mit folgenden Nenngrößen:
- |                  |         |
|------------------|---------|
| a)               | 40 L    |
| b)               | 60 L    |
| c)               | 80 L    |
| d)               | 120 L   |
| e)               | 240 L   |
| f)               | 770 L   |
| g)               | 1.100 L |
| h) Müllsäcke mit | 60 L    |
- (4) In die Abfallgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 6 und 7 getrennt abgefahren werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die AöR oder die mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entfernt worden sind. Die Ahndungsmöglichkeiten als Ordnungswidrigkeit bleiben in diesem Fall unberührt.
- (5) Die Nachbarschaftstonne für Restmüll wird zugelassen. Bis zu drei aneinandergrenzende Grundstücke können eine gemeinsame Restmülltonne nutzen. Bei drei zusammengeschlossenen Grundstücken muss das Grundstück, auf dem die Restmülltonne steht, an die beiden anderen Grundstücke angrenzen. Der freie Zugang zur gemeinsamen Restmülltonne ist zu ermöglichen. Die gemeinsame Nutzung ist bei der AöR schriftlich zu beantragen und

von allen Eigentümern zu unterzeichnen. Die betroffenen Abfallbesitzer sind bei Inanspruchnahme der Abfallentsorgung weiterhin an die Rechte und Pflichten der geltenden Satzung gebunden. Einer der Grundstückseigentümer muss sich zur Zahlung der fälligen Gebühren verpflichten.

## **§ 9**

### **Abfuhr von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die AöR Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt für Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

## **§ 10**

### **Abfallgefäße**

- (1) Zugelassen sind nur Abfallgefäße, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Andere als die zugelassenen Abfallgefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden. Die AöR stellt den Anschlusspflichtigen die Abfallgefäße leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i.S.d. § 3 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Abfallgefäße und Müllsäcke dient deren Farbe. In die grauen Müllsäcke mit dem Aufdruck „Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AöR Müllsack Neu-Isenburg“ und grauen oder grünen Abfallgefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die grau-blauen oder blauen Abfallgefäße ist das Altpapier, Pappe und Kartonagen einzufüllen, in die grau-gelben oder gelben Abfallgefäße und gelben Säcke sind Leichtverpackungen einzufüllen, in die grauen Abfallgefäße mit braunem Deckel sind Bioabfälle einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße gem. § 8 Abs. 3 und § 6 Abs. 7 sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle – Straßenebene – auf dem Grundstück, bis max. 10 m Entfernung zur Grundstücksgrenze, für die Abfuhr bereitzuhalten. Die Abfallgefäße für Restmüll und Bioabfall werden vom Standplatz durch die Müllabfuhr abgeholt.
- (5) In besonderen Fällen, wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können, kann die AöR bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße und Müllsäcke zur Abfuhr aufzustellen sind, wobei die betriebliche Notwendigkeit der Abfallabfuhr zu berücksichtigen ist.



- (6) Müllsäcke können anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen. Die Müllsäcke sind bei der AöR zu beziehen. Die AöR gibt bekannt, wo Müllsäcke zu erwerben sind. Sie tragen die Aufschrift „Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AöR Müllsack Neu-Isenburg“. Sie sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der AöR über. Sie sind verschlossen zur Abfuhr bereitzustellen. Die Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß.
- (7) Nach erfolgter Leerung aller Abfallgefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (8) Die Verwendung von Müllschleusen ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Die AöR behält sich vor, die Nachbehandlung oder Sortierung der sich in den Abfallgefäßen (Restmüll) befindlichen Abfälle am Standort oder im unmittelbaren Umfeld zu untersagen, wenn die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen gefährdet ist. Das Entfernen von überlassungspflichtigen Abfällen aus den Abfallgefäßen für Restmüll und Papier ist nicht zulässig.
  - b) Die sich in den Abfallgefäßen (Restmüll) befindlichen Abfälle dürfen keiner Nachbehandlung oder Sortierung durch Dritte unterzogen werden, nachdem die Abfälle am Abfuhrtag der AöR überlassen wurden. Als überlassen gilt der Abfall, sobald das Müllgefäß am Abfuhrtag von seinem Standort entfernt wird und zur Abholung bereitgestellt wird.
  - c) Der Zugang zu den Abfallgefäßen, sowie den sonstigen gesicherten Abfallgefäßen, muss an den Abfuhrtagen ohne Störung möglich sein.
  - d) Der Einsatz oder der Nutzen von Müllschleusen darf keine Umlenkung von Abfällen zur Folge haben.
- (9) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, Laubsäcke, bereitgestellte sperrige und gebündelte Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallabfuhr hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (10) Änderung im Abfallgefäßbedarf, den Verlust oder die Unbenutzbarkeit von Abfallgefäßen hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der AöR mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung der Benutzergebühren bleibt davon unberührt.
- (11) Die zulässigen Abfallgefäße tragen die Prägung „DLB“. Die Abfallgefäße sind zur elektronischen Identifizierung mit einem Chip ausgestattet, auf dem nur eine Identnummer gespeichert ist. Restabfallgefäße, die nicht zur Abfuhr angemeldet sind, werden nicht geleert. Sonstige Abfallgefäße oder Abfälle, die nicht in gekennzeichneten satzungsmäßigen Abfallgefäßen oder Müllsäcken bereitgestellt werden, werden nicht abgefahren. Das gilt auch für Sperrmüll und Grünschnitt, der nicht ordnungsgemäß bereitgestellt wird.

## § 11 Gefäßvolumenbestimmung

- (1) Die Zuteilung der Abfallgefäße erfolgt durch die AöR nach Bedarf für die anschlusspflichtigen Grundstücke. In der Regel werden pro Bewohner 10 Liter/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht. Das nach § 8 Abs. 3 zu wählende Abfallgefäß muss mindestens das sich hieraus für das anschlusspflichtige Grundstück ergebende Gesamtgefäßvolumen aufweisen. Die Gebühren berechnen sich nach dem Gefäßvolumen, nicht nach dem nach Satz 2 zu errechnenden Bedarf. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Abfallgefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
- (2) Das Gefäßvolumen für den Bioabfall beträgt pro Bewohner 6 Liter pro Woche, mindestens die kleinste Gefäßgröße gem. § 6 Abs. 7. Für die Gefäßvolumenbestimmung ist immer ein Leerungsrhythmus von 14 Tagen zugrunde zu legen. Das maximale Behältervolumen für die Biotonne beträgt das 1,5-fache des zugeweilten Behältervolumens der Restmülltonne.
- (3) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das kleinste zugelassene Bioabfallgefäß gem. § 6 Abs.7 bereitgestellt. Das maximale Behältervolumen für die Biotonne beträgt das 1,5fache des zugeweilten Behältervolumens der Restmülltonne.
- (4) Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte (EGW = 10 Liter/Woche) für Grundstücke, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen (gewerbliche Bereiche), gilt folgende Regelung:
- |  |       |
|--|-------|
| a) Sanatorien, Altenheime und ähnliche Einrichtungen:<br>je 2 Betten   | 2 EGW |
| b) Schulen und Kindergärten (Schüler, Kinder, Lehrer, Abendschule Veranstaltungen und sonstiges Personal):<br>je 6 Personen                    | 1 EGW |
| c) Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Versicherungen, Verwaltungen von Industrie, Handwerk und Gewerbebetrieben:<br>je 2 Beschäftigte | 1 EGW |
| d) Selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- oder Praxisräumen:<br>je 1 Beschäftigter  | 2 EGW |
| e) Schank- und Speisewirtschaften:<br>je 1 Beschäftigter   | 6 EGW |
| f) Betriebe des Beherbergungsgewerbe, Pensionen:<br>je 2 Betten  | 2 EGW |
| g) Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien:  |       |

- |   |       |
|---|-------|
| je 1 Beschäftigter  | 2 EGW |
| h) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe, sofern in diesen Betrieben objektiv Abfall anfällt:<br>je 2 Beschäftigter   | 1 EGW |
| i) Campingplätze:<br>je Stellplatz und Person (für Wohnwagen oder Zelt)   | 6 EGW |
| j) Bebaute, bewohnbare Grundstücke, für die kein Wohnsitz im Sinne des Melderechts besteht (auch Wochenendgrundstücke): | 3 EGW |
| k) Kioske, Verkaufs- und Imbiss-Stände:   | 6 EGW |
- (5) Sofern eine Ermittlung der EGW nach a) bis k) nicht möglich ist, erfolgt deren Festsetzung nach Anhörung des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge. Es sind jedoch mindestens 4 EGW pro Betrieb anzusetzen.
- (6) Als Beschäftigte im Sinne des Abs. 43 sind alle in einem Betrieb Tätigen zu berücksichtigen, auch wenn sie gleichzeitig auf dem Betriebsgrundstück wohnen. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen regelmäßigen Arbeitszeit auf dem Betriebsgrundstück tätig sind, werden nur zur Hälfte berücksichtigt.  
Bei gemischt genutzten Grundstücken werden die Zahlen der Bewohner und der EGW addiert; angefangene Berechnungseinheiten werden aufgerundet.

## § 12

### Bereitstellung und Abfuhr

- (1) Die in den § 6 und § 7 genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Abfallgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Die Standorte, ihre Umgebung und der Zugang zu den Standorten müssen stets von außen zugänglich, sauber und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Bei Verwendung von Abfallgefäßen 1.100 L darf der Transportweg zum Abfuhrfahrzeug nicht durch Wellen, Einfassungen, Rinnen, Treppen, Absätze, Podeste, Kies/Splitt und dergleichen unterbrochen sein. Er muss in Durchgangshöhe und -breite mindestens 2 m ausweisen.
- (3) Sperrige Abfälle und sperrige Gartenabfälle sind unter Beachtung dieser Satzung an den von der Stadt dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Abfuhrtagen und -zeiten an den Grundstücken zur Abfuhr so bereitzustellen, dass sie ohne besonderen Aufwand aufgenommen werden können. Die sperrigen Abfälle sollen an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges so aufge-

stellt werden, dass eine Mindestdurchgangsbreite von 1 m erhalten bleibt. Die Regelungen des § 10 für Abfallgefäße sind zu beachten.

- (4) Unbefugten ist es verboten, die zur Abfuhr bereitgestellten sperrigen Abfälle wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Abfuhraktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, z.B. gebündelt oder versackt, zur Abfuhr bereitgestellt werden.

### **§ 13**

#### **Abfuhrtermine / öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die besonderen, von der AöR öffentlich bekannt gemachten Abfuhraktionen und -termine werden, regelmäßig in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Isenburg bekannt gegeben.
- (2) Die AöR gibt nach Möglichkeit in dem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Abfuhr von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG („Kleinmengen gefährlicher Abfälle“) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (z.B. Landkreis, Verbände, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

### **§ 14**

#### **Allgemeine Pflichten**

- (1) Den Beauftragten der AöR und der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der AöR bzw. der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsmäßigen Abfallgefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abfuhr bereitgestellt werden, bleiben von der Abfuhr ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Abfuhr bereit zu stellen.
- (3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

## **§ 15** **Unterbrechung der Abfallabfuhr**

Die AöR sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfallabfuhr, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

## **§ 16** **Gebühren**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes, der bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die AöR und die Stadt entsteht, nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung wird, Gebühren.
- (2) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der AöR für die Abfuhr von Abfällen zur Verwertung und sperriger Abfälle abgegolten.
- (3) Werden auf dem anschlusspflichtigen Grundstück durch den Anschlusspflichtigen oder Gebührenpflichtigen zur Verfügung stehende Abfallgefäße, durch den Gebührenpflichtigen oder Anschlusspflichtigen, oder durch Dritte beauftragt, die Abfälle in den vorgehaltenen Abfallgefäßen zu verpressen, zu verdichten, einzustampfen oder einschlämmen, so sind je Abfallgefäß das 2-fache / Leerung und Woche an Gebühren fällig. Die AöR ist hierüber durch den Anschlusspflichtigen oder Gebührenpflichtigen unverzüglich zu informieren. In Härtefällen sind Sonderregelungen möglich. Die Forderung für das 2-fache an Gebühren / Leerung / Woche bleiben davon unberührt.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer oder der Anschlusspflichtige, im Falle eines Erbbaurechtes der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 3 Abs. 3 für rückständige Gebührenansprüche.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallgefäße bzw. der Abmeldung.
- (6) Die Gebühr wird mit dem Tag der Anforderung fällig, soweit nicht im Gebührenbescheid ein anderer Tag genannt ist. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatlich / vierteljährlich / halbjährlich Vorauszahlungen verlangen.
- (7) Fällt auf einem Grundstück vorübergehend kein Abfall an, berechtigt dies den Gebührenpflichtigen zur Abmeldung nur dann, wenn die Unterbrechung mindestens 90 Kalendertage dauern wird. Hier ist vom dem Gebührenpflichtigen oder dem Anschlusspflichtigen gegenüber der AöR ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

## **§ 17 Gebührenmaßstab**

Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 11 zur Verfügung stehende Abfallgefäßvolumen.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallabfuhr anschließt,
  2. entgegen § 3 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht mitteilt,
  3. entgegen § 3 Abs. 4 die für die Abfallabfuhr erforderlichen sachbezogenen Auskünfte nicht erteilt,
  4. entgegen § 3 Abs. 5 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallabfuhr überlässt,
  5. entgegen § 4 Abs. 3 die Abfälle vom Abfallbesitzer nicht zur Annahmestelle gebracht werden,
  6. entgegen § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 7 und § 7 Abs. 3 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Abfallgefäße eingibt,
  7. entgegen § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die dafür vorgesehenen Abfallgefäß eingibt,
  8. entgegen § 7 bezeichnete Abfälle nicht ordnungsgemäß an den Annahmestellen abgibt, zum Zweck der ordnungsgemäßen Lagerung und Entsorgung,
  9. entgegen § 7 Abs. 3 den Weisungen des Personals der Annahmestelle nicht Folge leistet,
  10. entgegen § 7 Abs. 5 außerhalb der angegebenen Zeiten Abfallbehälter benutzt,
  11. entgegen § 8 Abs. 4 andere als die genannten Abfälle in die Abfallgefäße für den Restmüll eingibt,
  12. entgegen § 9 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Abfallgefäße (Papierkörbe) eingibt,
  13. entgegen § 10 Abs. 1 nicht zugelassene Abfallgefäße zur Abfuhr bereitstellt,

14. entgegen § 10 Abs. 2 die Abfallgefäße überfüllt, so dass die Deckel nicht geschlossen werden können,
  15. entgegen § 10 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
  16. entgegen § 10 Abs. 7 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
  17. entgegen § 10 Abs. 9 Verunreinigungen nicht beseitigt,
  18. entgegen § 10 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der AöR nicht unverzüglich mitteilt,
  19. entgegen § 12 Abs. 2 den Standort der Abfallgefäße nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
  20. entgegen § 12 Abs. 3 beim Aufstellen sperriger Abfälle, auf dem Gehweg, keine Mindestdurchgangsbreite von 1 m einhält,
  21. entgegen § 12 Abs. 4 zur Abfuhr bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
  22. entgegen § 14 Abs. 1 den Beauftragten der AöR oder der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
  23. entgegen § 14 Abs. 1 Anordnungen des Beauftragten nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Abfallsatzung mit Anlage tritt am 1.4.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Neu-Isenburg vom 9.7.2007, zuletzt geändert am 28.6.2012, außer Kraft.

Anlage zur Satzung:**Gebührenverzeichnis**

(1) Als Abfallgebühren werden erhoben:

a) bis	40 Liter	6,17 €/monatlich bei 14-tägiger Leerung
b)	60 Liter	9,26 €/monatlich bei 14-tägiger Leerung
c)	80 Liter	12,35 €/monatlich bei 14-tägiger Leerung
d)	120 Liter	18,52 €/monatlich bei 14-tägiger Leerung
e)	240 Liter	74,08 €/monatlich bei wöchentlicher Leerung
f)	240 Liter	37,04 €/monatlich bei 14-tägiger Leerung
g)	770 Liter	237,69 €/monatlich bei wöchentlicher Leerung
h)	770 Liter	118,84 €/monatlich bei 14-tägiger Leerung
i)	1.100 Liter	339,55 €/monatlich bei wöchentlicher Leerung
j)	1.100 Liter	169,78 €/monatlich bei 14-tägiger Leerung

Bei wöchentlich mehrmaligen Abfuhr, und unter Beachtung von § 16 Abs. 3, beträgt die Gebühr das entsprechend Vielfache der wöchentlichen Gebühr. Bei Änderungen der Zahl der wöchentlichen bzw. mehrmaligen Abfuhr entstehen die entsprechenden neuen Gebühren ab der ersten geänderten Abfuhr.

(2) Die Gebühr je Einzelfall (unregelmäßige Anzahl von Abfuhr in Ausnahmefällen) beträgt bei einem Abfallgefäß:

a) bis 240 Liter	20,00 € je Abfuhr
b) 770 Liter und 1.100 Liter	85,00 € je Abfuhr

(3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 3,00 € für 60 Liter ausgegeben.

(4) Laubsäcke werden zum Stückpreis von 1,25 € für 60 Liter ausgegeben.

(5) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt, für die Abfuhr stofflich verwertbarer Abfälle und zweimal pro Jahr die Abfuhr sperriger Abfälle, abgegolten.

(6) Die Entsorgung von zusätzlichen sperrigen Abfällen und den damit verbundenen Abfuhrterminen sowie Sonderterminen sind nach Aufwand und Volumen je abgefahretem Kubikmeter dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Neu-Isenburg, den 05.02.2014

Der Magistrat  
der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel  
Bürgermeister

---

Veröffentlicht in der StadtPost am 27.03.2014

1. Änderungssatzung vom 26.11.2014, veröffentlicht in der StadtPost am 11.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015

2. Änderungssatzung vom 22.03.2017, veröffentlicht in der StadtPost am 30.03.2017, in Kraft getreten am 01.04.2017